

SATZUNG

vom 24.01.1950 bzw. vom 13.06.1962
bzw. vom 13.11.2003
bzw. vom 10.06.2005
bzw. vom 06.06.2008
bzw. vom 05.11.2009
bzw. vom 11.11.2010

Fassung aufgrund des Beschlusses
der Mitgliederversammlung vom
20. Mai 2011 in Illetas/Mallorca

gez. Dr. Hannes Zapf

- Der Vorsitzende -

gez. Joachim Hübner

- Der Geschäftsführer -

**BUNDESVERBAND
KALKSANDSTEININDUSTRIE EV**

INHALT

Name, Sitz, Bereich, Geschäftsjahr und Zweck (§ 1 - § 3 a)	Seite 3, 4
Mitgliedschaft (§ 4 - § 10)	Seite 4 – 7
Beitrag (§ 11)	Seite 7
Organe des Bundesverbandes (§ 12 - § 21)	Seite 7 - 11
Schiedsgerichtsvereinbarung/Schiedsgerichtsordnung	Seite 12

Name, Sitz, Bereich, Geschäftsjahr und Zweck

§ 1

Der Verband führt den Namen "Bundesverband Kalksandsteinindustrie eV". Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Dauer des Bundesverbandes ist zeitlich nicht begrenzt. Sein räumlicher Tätigkeitsbereich ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Der Bundesverband bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen ideellen, wirtschaftlichen, sozialpolitischen und sozialwirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder auf Bundesebene. Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere die Vertretung der Kalksandsteinindustrie bei den Bundesorganen, die Durchführung von Forschungsaufgaben, die Bearbeitung technischer Fragen und die zentrale Öffentlichkeitsarbeit. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 a

Der Verband führt die Kollektivmarke:



Der Verband gestattet seinen Mitgliedern, die Kollektivmarke für alle von ihnen oder von anderen Mitgliedern hergestellten Kalksandsteine sowie mit dem Vertrieb dieser verbundenen Dienstleistungen zu führen, insbesondere auf ihren Drucksachen, Geschäftspapieren, Briefbögen, Rechnungen und Verpackungen sowie für Werbung zu benutzen und es auch sonst in ihren Geschäftsräumen oder an Gebäuden zu verwenden. Das gleiche gilt für digitale Daten.

Die Markennutzung ist allein auf das Mitgliedswerk selbst beschränkt.

Die Kollektivmarke darf nur in der eingetragenen Form benutzt werden. Die Benutzung darf nicht missbräuchlich oder irreführend sein.

Der Vorstand kann außerordentlichen Mitgliedern und Nichtmitgliedern vertraglich zu vergleichbaren Bedingungen wie bei Mitgliedern das Recht zur Markennutzung einräumen.

Die Verbandsmitglieder dürfen die ihnen gewährte Befugnis zur Führung der Kollektivmarke nicht an andere Werke oder dritte Personen oder Firmen übertragen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Führung des Markenzeichens an bestimmte Qualitätsanforderungen – im Sinne eines Güteversprechens – geknüpft werden.

Der Verband übernimmt die Verpflichtung, gegen dritte Personen oder Firmen vorzugehen, welche die Verbandsmitglieder in der Führung der Kollektivmarke stören, insbesondere indem diese dritten Personen oder Firmen die Kollektivmarke oder ein damit verwechselbares Zeichen ohne Berechtigung benutzen oder ihrerseits Schutz anmelden.

Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, derartige ihm zur Kenntnis gelangende Störungen unverzüglich der Geschäftsführung des Verbandes schriftlich zu melden.

Die Befugnis zur Führung der Kollektivmarke erlischt unverzüglich und ohne Nachfrist

- a) bei einem Verbandsmitglied mit dem Wirksamwerden der Kündigung der Mitgliedschaft im Verband bzw. des Ausschlusses aus dem Verband, und
- b) im übrigen durch einen "sofortigen Widerruf des Benutzungsrechts."

Der Verband ist zu einem solchen "sofortigen Widerruf des Benutzungsrechts" berechtigt, wenn der betroffene Nutzer gröblich gegen die Pflichten dieser Markensatzung verstößt, insbesondere trotz Abmahnung die Kollektivmarke missbräuchlich benutzt oder eine missbräuchliche Benutzung duldet.

Mit dem Verlust des Benutzungsrechts ist jede Benutzung der Kollektivmarke, gleich welcher Art, unverzüglich einzustellen, ohne dass dem betroffenen Verbandsmitglied bzw. Nutzer irgendwelche Entschädigungen zustehen.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

a) ordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder können werden:

natürliche oder juristische Personen sowie Handelsgesellschaften, die auf privater Grundlage ein gewerbliches Unternehmen der Kalksandsteinindustrie betreiben. Die Kalksandsteinindustrie umfasst alle Unternehmen, die Kalksandsteine oder artverwandte Produkte auf Kalziumhydroxylatbasis herstellen.

Für jedes Werk eines Kalksandsteinunternehmens erhält das Mitglied ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Mitgliedschaft nur von Betriebsabteilungen ist ausgeschlossen.

Ausländische Unternehmen der Kalksandsteinindustrie mit einer eigenen Kalksandsteinproduktion können ebenfalls die ordentliche Mitgliedschaft beantragen, es ist entsprechend der Beitragserhebung für ordentliche Mitglieder (§ 11 Ziffer 1. und 2.) zu verfahren.

Ausländischen Kalksandsteinunternehmen, welche die außerordentliche Mitgliedschaft zum Stichtag 31.10.2009 besitzen, genießen Bestandsschutz. Bei Änderungen der Firmierung erlischt dieser Bestandsschutz und damit die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied, die Mitteilung über eine Änderung der Firmierung gilt gemäß § 7 als Austrittserklärung. Die Mitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen durch Entscheidung des Vorstands auf einzelne Werke des ordentlichen Mitglieds beschränkt werden.

Für die nicht durch die Mitgliedschaft erfassten Werke besteht kein Stimmrecht. Die ordentliche Mitgliedschaft kann als Mitglied mit Tarifbindung (T-Mitglied) oder als Mitglied ohne Tarifbindung (OT-Mitglied) beantragt werden. Jedes ordentliche Mitglied kann jederzeit eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT-Mitglied) beantragen. Ein Wechsel von der Mitgliedschaft mit Tarifbindung in die Mitgliedschaft ohne Tarifbindung und umgekehrt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand innerhalb von 3 Monaten mit Wirkung zum Ende eines Monats möglich.

Bestehende Mitgliedschaften für die kein Antrag auf OT-Mitgliedschaft vorliegt, gelten als Mitgliedschaften mit Tarifbindung (T-Mitglied).

b) außerordentlichen Mitgliedern

Außerordentliche Mitglieder können Maschinenfabriken sowie Unternehmen oder Personen, deren Mitgliedschaft im allgemeinen Interesse des Bundesverbandes liegt werden.

c) Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Kalksandsteinindustrie oder den Bundesverband besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

§ 5

1. Die Aufnahme aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt ausschließlich nach schriftlicher Anmeldung bei der Geschäftsführung des Bundesverbandes Kalksandsteinindustrie eV durch dessen Vorstand. Schriftliche Abstimmung ist hierüber zulässig.
2. Der Antragsteller hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass er die Verbandssatzung für sich als verbindlich anerkennt.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes steht dem Antragsteller das Einspruchsrecht zu. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

1. Alle ordentlichen Mitglieder des Bundesverbandes haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Jedes ordentliche Mitglied hat für jedes angeschlossene Werk, in dem Kalksandsteine oder andere artverwandte Produkte auf Kalziumhydrosilikatbasis hergestellt werden, je eine Stimme.

OT-Mitglieder werden nicht von den für Tarifmitglieder gültigen Tarifverträgen erfasst.

OT-Mitglieder haben kein Stimmrecht in Fragen der Tarifpolitik sowie zu Beschlussfassungen im Zusammenhang mit einem Arbeitskampf.

Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Informationen, Rat und Unterstützung des Bundesverbandes in allen Angelegenheiten zu verlangen, die in dessen Aufgabengebiet fallen und die nicht gegen die berechtigten Interessen anderer Mitglieder verstoßen.

2. Die außerordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf allgemeine Mitgliederinformationen durch den Rundschreibendienst des Bundesverbandes einschließlich technischer Informationen. Sie nehmen an den Tagungen des Bundesverbandes teil.

3. Die Mitglieder können durch den Vorstand aufgefordert werden, Auskunft über Fragen zu erteilen, die der Förderung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder dienen. Ablehnung der Auskunftserteilung insoweit bildet keinen Ausschließungsgrund gemäß § 9 der Satzung.
4. Die Mitglieder des Bundesverbandes sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und alle ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse des Bundesverbandes durchzuführen.
Es obliegt ihnen insbesondere:
 - a) Von allen den Bundesverband berührenden Maßnahmen dem Vorstand oder der Geschäftsführung unverzüglich Kenntnis zu geben.
 - b) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes
- c) Ausschluss
- d) Tod bei natürlichen Personen

§ 8

Der Austritt eines Mitgliedes ist grundsätzlich nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung des Bundesverbandes zu erfolgen. Im Falle einer Werkschließung eines Mitgliedes erfolgt die Beendigung der anteiligen Beitragszahlung und des Stimmrechtes zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Werk geschlossen wird.

§ 9

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Bundesverbandes gröblich verletzt, insbesondere gegen die Bestimmung der Satzung verstößt oder trotz wiederholter Mahnung die beschlossenen Beiträge nicht bezahlt. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm gemachten Vorwürfen zu äußern.
2. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Er ist endgültig, wenn dagegen nicht innerhalb eines Monats, vom Tag der Zustellung ab gerechnet, beim Bundesverband Einspruch eingelegt wird.
3. Im Falle der Einlegung des Einspruchs ist dieser binnen weiterer 2 Wochen schriftlich zu begründen. Mit rechtzeitiger Aufgabe zur Post gilt die Frist als gewahrt. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht nach § 18 der Satzung endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied und der Vorstand sind von dem Schiedsgericht zu hören.

§ 10

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung erlöschen alle Rechte gegenüber dem Bundesverband, insbesondere auch an dem Bundesverbandsvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Bundesverband.

Beitrag

§ 11

1. Die Höhe der Beiträge, die Grundlagen ihrer Berechnung und die Form der Erhebung werden von der Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder festgelegt.
Werden monatliche Zahlungen beschlossen, so sind diese jeweils 14 Tage nach Monatsende fällig. Vom Beginn des neuen Kalenderjahres bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Beiträge nach der Berechnung des Vorjahres zu leisten und gelten als Vorauszahlung.
2. Der Beitragsbemessung gem. Ziffer 1 kann der von den Mitgliedern getätigte Absatz von Steinen zugrunde gelegt werden. Werden die für die Beitragsberechnung benötigten Absatzzahlen von einem Mitglied trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, so hat die Geschäftsführung den Absatz dieses Mitgliedes zu schätzen und nach ihrer Schätzung den Beitrag endgültig zu verlangen. Gegen die Schätzung und Veranlagung steht dem säumigen Mitglied ein Einspruchsrecht nicht zu.

Entsprechen die von einem Mitglied gemeldeten Absatzzahlen offensichtlich nicht den tatsächlichen Verhältnissen, so kann auf Beschluss des Vorstandes der Absatz dieses Mitgliedes im Interesse aller Verbandsmitglieder ebenfalls geschätzt und der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden. Den Mitgliedern steht gegen die Schätzung und Veranlagung binnen Monatsfrist seit Bekanntgabe der Schätzung ein Einspruchsrecht zu. Der Vorstand hat dem Einspruch stattzugeben, wenn ihm innerhalb der Einspruchsfrist die für die Beitragsberechnung benötigten Absatzzahlen durch einen beeidigten Buchprüfer nachgewiesen werden. Der Beitragsbemessung sind alsdann die Zahlen des Buchprüfers zugrunde zu legen.

3. Der Beitrag ist von dem Monat ab zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen pauschalierten Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.
4. Mitgliedern, die mit der Zahlung von Beiträgen ohne Stundung länger als 3 Monate nach Fälligkeit im Rückstand sind, kann das Stimmrecht durch Vorstandsbeschluss bis zur Begleichung der Beitragsrechnung entzogen werden. Das Recht auf Einziehung rückständiger Beiträge wird hierdurch nicht berührt.

Organe des Bundesverbandes

§ 12

Organe des Bundesverbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder.

§ 13

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Fünf von ihnen sollen regional abgestimmt werden.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Kalendertage (eingehend) vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt regelmäßig bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende überwacht die Durchführung der laufenden Bundesverbandsangelegenheiten. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Der Vorstand macht der Mitgliederversammlung die zur Erreichung der Bundesverbandsziele geeigneten Vorschläge. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Bei wichtigen Angelegenheiten, die einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfordern, aber nicht bis zu deren Einberufung aufgeschoben werden dürfen, ist der Vorstand zur sofortigen Entscheidung berechtigt. Solche Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand richtet die erforderlichen Ausschüsse gemäß Paragraph 15 ein und bestellt deren Mitglieder mit Ausnahme des Sozialpolitischen Ausschusses.
7. Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer, die an seine Weisungen gebunden sind. Die Geschäftsführer nehmen an allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.
8. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 5 seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung schriftlich herbeiführen, falls nicht von einem Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Abstimmung verlangt werden.
9. Auf Verlangen von wenigstens 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, so sind die den Antrag stellenden Vorstandsmitglieder selbst zur Einberufung berechtigt.
10. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Geheimhaltung solcher Bundesverbandsangelegenheiten, die ihnen aufgrund ihres Amtes bekannt geworden sind, sowohl während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand als auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet.

§ 14

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Die erweiterte Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den ordentlichen Mitgliedern,
 - den außerordentlichen Mitgliedern und
 - den Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung können die Mitgliedschaftsrechte von natürlichen und juristischen Personen und Handelsgesellschaften nur durch einen Geschäftsinhaber (Alleininhaber oder persönlich haftender Gesellschafter), durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Prokuristen wahrgenommen werden. Handelsgesellschaften werden durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten, auch wenn die Vertretung sonst durch mehrere Personen gemeinschaftlich zu erfolgen hat.
3. Jedes Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder hat alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate stattzufinden. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr nebst Prüfungsbericht der Buchprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - c) Genehmigung des Etatvoranschlages und Festsetzung der Beiträge gemäß § 11,
 - d) Wahl des Vorstandes gemäß § 13,
 - e) Wahl zweier ehrenamtlicher Buchprüfer gemäß § 16,
 - f) Wahl der Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses gemäß § 15.
5. Mitgliederversammlungen aus außerordentlichem Anlass finden nach dem Ermessen des Vorsitzenden statt oder sind innerhalb von 3 Wochen nach Antragsstellung von 3 Vorstandsmitgliedern oder 1/10 sämtlicher Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrage durch die Geschäftsführung. Die Einladungen an die Mitglieder müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.
7. Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, die spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eingebracht werden müssen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wird solchen Anträgen entsprochen, so sind die Beschlüsse unverzüglich durch Einschreiben den nicht vertretenen Mitgliedern mitzuteilen. Gegen einen solchen Beschluss können die nicht vertretenen Mitglieder binnen 14 Tagen von Absendung der Mitteilung ab Einspruch einlegen. Erfolgt dieser von mindestens 10 Mitgliedern, wird der Beschluss unwirksam.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der den Mitgliedern angeschlossenen Werke vertreten sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann, wenn in ihr mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitgliedswerke vertreten sind, die Abhaltung einer neuen Mitgliederversammlung am selben Tage mit einfacher Mehrheit beschlossen werden; diese ist dann zu den Punkten der schriftlich bekannt gegebenen Tagesordnung beschlussfähig. Sind nicht 40 % der Mitgliedswerke vertreten, so muss binnen 3 Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder durch Vollmacht vertretenen Mitgliedswerke beschlussfähig ist, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht ein anderes vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
10. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht eine andere Art der Abstimmung beantragt wird.
11. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Bundesverbandes können nur auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen Stimmen erfolgen. In der Tagesordnung muss hierauf besonders hingewiesen werden.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern innerhalb einer Frist von acht Wochen, vom Tage der Mitgliederversammlung an gerechnet, zuzusenden.

§ 15

1. a) Der Vorstand richtet die zur Bearbeitung besonderer Aufgaben erforderlichen Ausschüsse ein und beruft deren Mitglieder.
b) Der Sozialpolitische Ausschuss ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

OT-Mitglieder können nicht Mitglied im Sozialpolitischen Ausschuss sein.

2. Die Amtsdauer der Fachausschüsse beträgt im allgemeinen zwei Jahre.
3. Der Vorstand überwacht die Arbeit dieser Ausschüsse. Er ist durch Tätigkeitsberichte, die sich auch auf Sonderaufgaben zu erstrecken haben, laufend zu unterrichten.
4. Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, der die Sitzungen vorbereitet und leitet.
5. Ein Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Der Obmann kann eine Beschlussfassung schriftlich herbeiführen, falls nicht von einem Ausschussmitglied mündliche Beratung und Abstimmung verlangt werden.
6. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

§ 16

Die ehrenamtlichen Buchprüfer sind berechtigt, laufend die Finanzangelegenheiten des Bundesverbandes zu überprüfen. Sie haben die ordnungsgemäße Verwendung der Bundesverbandsbeiträge im Rahmen des Haushaltsplanes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten.

§ 17

Personen, die in den Organen oder Ausschüssen des Bundesverbandes Kalksandsteinindustrie e. V. als rechtsgeschäftlicher Vertreter eines Mitglieds tätig sind, sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden Auslagen für Verkehrsmittel und Übernachtung, die in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Anforderung und gegen Kostennachweis erstattet. Um eine Kostenerstattung zu erhalten, sind die Belege innerhalb von zwei Monaten vorzulegen.

Auslagen wegen Tätigkeiten in Gremien anderer Gesellschaften oder Vereinigungen werden nur dann erstattet, wenn diese Aktivitäten im Auftrag des Bundesverbandes erfolgen und seitens dieser Gremien/Gesellschaften selbst keine eigenständige Kostenerstattung erfolgt.

Honorare und Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

§ 18

Über alle Streitigkeiten zwischen dem Bundesverband und den Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der ZPO. Der anliegende Schiedsgerichtsvertrag nebst der Schiedsgerichtsordnung gilt als Bestandteil dieser Satzung und ist von den Mitgliedern und dem Bundesverband zu unterzeichnen.

§ 19

1. Der Bundesverband hat zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einzurichten und zu unterhalten. Sie wird von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet. Sie ist zur gewissenhaften Rechnungsführung verpflichtet und hat für die ordentliche Mitgliederversammlung einen Jahresabschluss aufzustellen.
2. Die Geschäftsführer und Angestellten der Geschäftsstelle sind vom Vorsitzenden zur Geheimhaltung aller derjenigen Tatsachen zu verpflichten, die ihnen im Rahmen der Tätigkeit bekannt werden. Die Geschäftsführung ist berechtigt, alle für die Erledigung der Bundesverbandsaufgaben benötigten Unterlagen einzuholen.

§ 20

Im Falle der Auflösung des Bundesverbandes wird die Abwicklung der Geschäfte vom Vorstand durchgeführt. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Bundesverbandsvermögens mit Dreiviertel-Mehrheit.

§ 21

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zur Satzung des Bundesverbandes Kalksandsteinindustrie eV

Zwischen dem Bundesverband Kalksandsteinindustrie eV, Hannover, und seinen Mitgliedern wird hiermit vereinbart, dass alle Rechtsstreitigkeiten, die durch die Satzung des Bundesverbandes oder aus den rechtlichen Beziehungen der Mitglieder zum Bundesverband entstehen, durch ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO entschieden werden.

Schiedsgerichtsordnung

Jede Partei benennt im Schiedsverfahren einen Schiedsrichter. Falls sich diese nicht einigen, soll die Benennung eines unparteiischen Vorsitzenden durch den Präsidenten des für den Sitz des Bundesverbandes zuständigen Landgerichts in Hannover erbeten werden.